Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 4. September 2023

Anwesend: P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen;I. Malmendier-Ohn;H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; G. Laschet; Ratsmitglieder R. Ritzen; Generaldirektor

G. Malmendier und L. Moutschen, Ratsmitglied, fehlen entschuldigt

<u>TAGESORDNUNG</u>

Öffentliche Sitzung

- 1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2023 Verabschiedung
- 2. Mitteilungen
- 3. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN
- 4. Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN

Finanzen

- 5. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2022 Billigung
- 6. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2022 Kenntnisnahme Bewilligung des Dienstleistungszuschusses
- 7. Polizeizone Weser Göhl Festlegung der kommunalen Dotation 2023
- 8. Ankauf eines Aufsitztraktors mit Frontmäher für den Bauhof der Gemeinde Lontzen – Genehmigung des Lastenhefts und der Ausgaben

Kirchenfabriken

- 9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 Billigung
- 10. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Billigung

Schulwesen

11. Prinzip-Beschluss des Gemeinderates vom 12. Juni 2023 zur Gestaltung der Kindergarten- und Primarschulstruktur in der Gemeindeschule Lontzen-Walhorn – Beschluss zur Reevaluierung des beschlossenen Models nach 6 Jahren der Umsetzung

Immobilien

- 12. Festlegung eines Kautionssystems für die Hinterlegung von Konformitätsplänen oder eines Fotoberichts
- 13. Städtebaugenehmigung Steffens N° 3472 Errichtung von 17 Wohnhäusern und eine Zufahrtstraße Tivoli Straße Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Personal

14. Stellenaufruf Verwaltungsangestellte für den Finanzdienst, für das Personalund Direktionssekretariat sowie für das Bauamt in Voll- oder Teilzeit... 15. Anpassungen des Verwaltungs- und des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts

Umwelt

16. Beauftragung der Interkommunalen Intradel mit Aktionen im Rahmen der "Null-Abfälle" - Sensibilisierungskampagne

Zusatzpunkt

17. Organisation einer Bürgerbefragung zur Zusammenlegung der Schulen Lontzen und Walhorn

Verschiedenes

18. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2023 – Verabschiedung

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2023 mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; K-H. Braun; S. Cloot) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, T. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz)

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister-Vorsitzende teilt den Anwesenden mit,

- dass die Baugenehmigung für die Schule Herbesthal eingegangen ist.
- dass die Verwaltung eine Bestätigung seitens ORES bezüglich der Umsetzung des Beschlusses zur Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung mit Ausnahme der Wochenenden erhalten hat.

3. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund des Schreibens an das Gemeindekollegium vom 18. August 2023 von Frau Evelyn JADIN zur Beantragung einer Beurlaubung in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglied sowie als Schöffin aufgrund der anstehenden Geburt ihres Kindes gemäß Artikel 15 sowie 47 des Gemeindedekrets vom 1. September 2023 bis zum 30. November 2023;

Aufgrund des Schreibens der ENERGIE-Fraktion mit der Anfrage, das beurlaubte Ratsmitglied Frau Evelyn JADIN durch ein Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets zu ersetzen;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste ENERGIE stehende Ersatzmitglied Frau Gilberte LASCHET ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Gilberte LASCHET (Liste ENERGIE) durch den Gemeinderat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Frau Gilberte LASCHET wird für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitgliedes Frau Evelyn JADIN als Ratsmitglied bezeichnet.

Artikel 2 – Ein Auszug des vorliegenden Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

4. Eidesleistung des Ratsmitglieds Frau Gilberte LASCHET in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 70;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Beurlaubung des Ratsmitglied Frau Evelyn JADIN vom 1. September 2023 bis zum 30. November 2023 entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der entsprechend Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragten Einleitung des Verfahrens zum Ersatz des Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN für die Dauer des oben genannten Urlaubs;

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Gilberte LASCHET entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste ENERGIE stehende Ersatzmitglied ist;

Nach Prüfung des Mandates von Frau Gilberte LASCHET (Liste ENERGIE) durch den Gemeinderat;

Leistet Frau Gilberte LASCHET als Ratsmitglied in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates folgenden Eid:

« Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. »

Frau Gilbert LASCHET ist somit in ihrer Funktion als Gemeinderatsmitglied für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Evelyn JADIN eingesetzt;

Der Nachweis über die erfolgte Eidesleistung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Finanzen

5. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2022 - Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89 und 111;

Aufgrund der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2022 des Ö.S.H.Z. Lontzen, die durch den Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Sozialhilferats der Gemeinde durch ein Schreiben vom 6. Juni 2023 übermittelt wurde, die Einladungen für den Gemeinderat vom 12. Juni 2023 jedoch bereits verschickt waren;

In der Erwägung, dass die Rechnungslegung laut Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ dem Gemeinderat eigentlich spätestens am 1. Juni zur Billigung unterbreitet werden sollte;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; S. Cloot, R. Franssen, T. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz, G. Laschet) und 1 Enthaltung (KH Braun):

Artikel 1 – Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2022 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen: 1.964.753,63 € Gesamtausgaben: 1.556.900,30 € Überschuss: 407.853,33 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

6. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2022 - Kenntnisnahme - Bewilligung des Dienstleistungszuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 178 bis 183;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2019 zur Genehmigung des Leistungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen V.o.G.;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts, der Bilanz des Jahres 2022 und des Haushaltsplans des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsverein Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2023 unter OB10 PR51 EWK33.00 mit einer Summe von 10.875,00 EUR vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Tätigkeitsbericht, die Bilanz für das Jahr 2022 und der Haushaltsplan für das Jahr 2023 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen wird die Summe von 10.875,00 EUR als Zuschuss für 2023 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird zur Information an den Verkehrsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

7. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2023

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Aufgrund des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindekollegium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2023 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In der Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2023 auf 491.117,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2023 unter OB10 PR30 EWK43.51 diesbezügliche Mittel vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **491.117.00 EUR** wird für das Jahr 2023 festgelegt.

Artikel 2 - Der Beschluss wird zugestellt an:

- 1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 2. Den Provinzgouverneur
- 3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
- 4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Ankauf eines Aufsitztraktors mit Frontmäher für den Bauhof der Gemeinde Lontzen – Genehmigung des Lastenhefts und der Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass ein Mäher benötigt wird, der im Stande ist, höher gewachsenes Gras zu mähen;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel nur teilweise in Höhe von 52.000,00 EUR im Haushaltsplan 2023 unter 20.42 EWK 74.22 Mittelvormerkung 9000015164 vorgesehen sind;

Aufgrund des beigefügten Lastenhefts;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1** Ein Aufsitztraktor mit Frontmäher soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.
- **Artikel 2** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.).
- **Artikel 3** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- **Artikel 4** Das beiliegende Lastenheft mit der Leistungsbeschreibung wird genehmigt.
- **Artikel 5** Der Finanzdienst wird beauftragt in der nächsten Haushaltsplan-abänderung den Betrag des Artikels 20.42 EWK 74.22 Mittelvormerkung 9000015164 auf 60.000,00 EUR zu erhöhen.
- **Artikel 6** Der vorliegende Beschluss wird weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

Kirchenfabriken

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In der Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 in seiner Sitzung vom2. Mai 2023 festgelegt hat:

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 19. Mai 2023 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 19. Mai 2023 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

In der Erwägung, dass die vorliegende Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen: 37.359,34 EUR
Außerordentliche Einnahmen: 6.408,00 EUR
Total Einnahmen: 43.759,34 EUR

Vom Bischof festgelegt:9.402,08 EURGewöhnliche Ausgaben:26.455,87 EURAußergewöhnliche Ausgaben:6.400,00 EURTOTAL Ausgaben:42.257,95 EURSaldo:1.501,39 EUR

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 23. Juni 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkung:

"Laut Gesetz muss der Rendant uns alle Kontoauszüge vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 beibringen.

Bezüglich die 101,00 € für die Rechnung vom Bischoff, habe ich Herr Rox angerufen, er hatte diese nicht erhalten, er wird diese in der Rechnung 2023 eingeben. Die Jahresrechnung 2022 ist sowieso beschlossen."

Einnahmen:

Total außerordentliche Einnahmen: 8.488,76 € anstatt 6.400,00 €

Ausgaben:

A.I./8a: Teilnahme an der Vermögensverwaltung: 0,00 € anstatt 35,00 €

A.I./12: Reinigungsmittel: 562,71 € anstatt 462,33 €. A.I./45: Unterhalt Heizung: 977,48 € anstatt 1.044,55 €.

A.II./54: Blumen: 310,00 € anstatt 410,38 €. A.II./57: Sabam, Reprobel: 0,00 € anstatt 60,00 €. A.II./61D: IT-Management: 0,00 € anstatt 5,00 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, die besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 2. Mai 2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen: 37.359,34 EUR Außerordentliche Einnahmen: 8.488,76 EUR Total Einnahmen: 45.848,10 EUR

Vom Bischof festgelegt: 9.467,46 EUR
Gewöhnliche Ausgaben: 26.223,42 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben: 6.400,00 EUR
Total Ausgaben: 42.090,88 EUR
Saldo: 3.757,22 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- > den Herrn Bischof von Lüttich

10.Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 - Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds T. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 29. Juni 2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 6. Juli 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 6. Juli 2023 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2024 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindezuschuss 29.749,32 EUR beträgt;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 17. Juli 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 29.749,32 € anstatt 29.744,31€

E.II./16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 11.252,93€ anstatt 11.252,94€ Ausgaben:

A.I./8b: Vermögensverwaltung: 45,00€ anstatt 35,00€

A.II/57: SABAM: 55,00€ anstatt 60,00€

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen: 45.999,31 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 1.038.863,84 EUR
 Total Einnahmen: 1.083.863,15 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 15.835,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 40.417,25 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 1.027.610,90 EUR
Total Ausgaben: 1.083.863,15 EUR
Saldo: 0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom29. Juni 2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Ordentliche Einnahmen: 45.004,32 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 1.038.863,83 EUR
 Total Einnahmen: 1.083.868,15 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 15.845,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 40.412,25EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 1.027.610,90 EUR
Total Ausgaben: 1.083.868,15 EUR
Saldo: 0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- > den Herrn Bischof von Lüttich.

Schulwesen

11.Prinzip-Beschluss des Gemeinderates vom 12. Juni 2023 zur Gestaltung der Kindergarten- und Primarschulstruktur in der Gemeindeschule Lontzen-Walhorn – Beschluss zur Reevaluierung des beschlossenen Models nach 6 Jahren der Umsetzung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Houben-Meessen sowie des Schöffen Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderats vom 12. Juni 2023 zur Gestaltung der Kindergarten- und Primarschulstruktur in der Gemeindeschule Lontzen-Walhorn, durch den beschlossen wurde, dass ab dem Schuljahr 2024-2025 alle Primarschüler am Schulstandort Walhorn und alle Kindergartenkinder am Schulstandort Lontzen zusammengelegt werden;

In der Erwägung, dass es sich empfiehlt, nach einer Dauer von 6 Jahren ab der Umsetzung eine Reevaluierung vorzunehmen;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; K-H. Braun; S. Cloot, G. Laschet) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, T. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz):

Einziger Artikel – Eine Reevaluierung des am 12. Juni 2023 durch den Gemeinderat beschlossenen Models der Neugliederung der Schulniederlassungen in Walhorn und Lontzen wird nach 6 Jahren ab der Umsetzung vorgenommen.

Immobilien

12. Festlegung eines Kautionssystems für die Hinterlegung von Konformitätsplänen oder eines Fotoberichts

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder T. Malmendier-Ohn, R. Franssen, KH. Braun sowie Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "GrE" genannt);

Aufgrund des Dekretes vom 6. Mai 2019 bezüglich der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Abänderung des dekretalen Teils des GrE, welche am dem 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist;

Aufgrund von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des GrE, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht:

"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";

In der Erwägung, dass Artikel D.IV.60 des GrE die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;

In der Erwägung, dass am 6. Juli 2023 im Rahmen des Finanzausschusses die entsprechenden Beträge festgehalten wurden;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; K-H. Braun; S. Cloot, G. Laschet) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen; T. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz) bei 1 Enthaltung (S. Houben-Meessen):

Artikel 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung finden bei der Erteilung einer Städtebaugenehmigung nachstehende Kaution für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder eines Fotoberichts gemäß Artikel D.IV.60 des GrE Anwendung:

Städtebauantrag <u>ohne Mitwirken</u> eines Städtebauantrag <u>unter Mitwirken</u> eines	250 €	
Einfamilienhaus		1.250 €
<u>Mehrfamilienhaus</u>		1.000 € je Wohneinheit
Gewerbliche Gebäude	bis 200 m ²	1.250 €
	ab 200m²	2.500 €
Mischnutzungen (Gewerbe / Wo		
- Gewerbe	bis 200m²	1.250 €
	ab 200m²	2.500 €
- Wohnen	je Wohneinheit	1.000 €
Bodenreliefveränderungen	bis 250 m ³	1.250 €
	ab 250 m³	2.500 €

Artikel 2 - Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Falle von mehreren anwendbaren Kautionen für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder eines Fotoberichts die höchste der jeweiligen Kautionen einzufordern.

Artikel 3 - Die Kaution ist unmittelbar nach Erhalt der Städtebaugenehmigung und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder durch Übergabe einer Bankgarantie auf erstes Anfordern zu hinterlegen.

Artikel 4 - Die Freigabe der Kaution erfolgt erst nach Erhalt der in Artikel D.IV.73.§1. im GrE erwähnten Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes.

Artikel 5 - Sollte die/der vorgenannte(n) Konformitätspläne/Fotobericht nicht innerhalb der in Artikel D.IV.73.§1 und D.IV.73.§2 genannten Frist eingereicht werden, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Erstellung der Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes zu Lasten des Bauträgers in Auftrag zu geben. Sollte in diesem Fall der Betrag der vorgenannten Kaution nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung der Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes zu decken, so werden die nicht gedeckten Kosten dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Artikel 6 - Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

13. Städtebaugenehmigung Steffens – N° 3472 - Errichtung von 17 Wohnhäusern und eine Zufahrtstraße – Tivoli Straße – Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder M. Kelleter und R. Franssen, des Schöffen Y. Heuschen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebauund Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft Steffens HEG, mit Sitz in 4728 Hergenrath, Bahnhofstraße, 90 zwecks Errichtung von 17 Wohnhäusern und einer Zufahrtsstraße gelegen Tivoli Straße in 4710 Lontzen – katastriert Gem I, Flur D, n° 326G3, 326G4, 326Y3, 327N2, 327T und 326Z2;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 20. Oktober 2022 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 10. November 2022 versendet wurde;

In der Erwägung, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 29. November 2022 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

,..

So wie vorgestellt entspricht das Projekt der Straße nicht den Bestimmungen welche bei Mehrfamilienhäuser, Gewerbe oder anderen Objekten welche unter der Anlage 2/1 der Brandschutznormen anzuwenden sind in Punkt "Standort und Zufahrtswege"!

Aus diesen Gründen kann das Projekt ausschließlich für den Bau von Einfamilienhäusern von der Hilfeleistungszone genehmigt werden. Jede spätere Änderung für den Bau von Mehrfamilienhäusern oder anderen Gebäuden die unter der Gesetzgebung der Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung fallen, ist auszuschließen, es sei denn die Vorschriften bezüglich Standort und Zufahrtswege (6.2) werden eingehalten.

..."

In der Erwägung, dass das am 6. Dezember 2022 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forstwesen günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 13. Dezember 2022 übermittelte Gutachten der AIDE bedingt günstig ist, jedoch wird das Projekt im Rahmen des Moduls 2 begleitet;

In der Erwägung, dass das am 7. Dezember 2022 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

- Die Ausfahrt nach Links (Richtung Polizei und Feuerwehr) soll möglich gemacht werden durch Anpassung der Kreuzung und Schaffung eines entsprechend breiten Wendekreises.

- Die Erhöhung des Fassvermögens der einzelnen Zisternen von 5.200L auf 10.000L mit einem Überlauf auf 2/3 der Höhe zur Schaffung eines Versickerungspuffers.

- Das Gelände für einen Fußweg zur Anbindung an den aktuellen Privatweg in Richtung Alt-Herbesthaler Straße ist zu reservieren.
- Der Spielplatz soll zumindest mit Bänken und einem oder mehreren Bäumen versehen werden.
- Es soll eine Sitzgelegenheit vor dem bemerkenswerten Baum vorgesehen werden. Es muss sich um eine heimische Essenz handeln.
- Die Höhenangaben des Geländes sollen präzisiert werden bzw. verdeutlicht werden und auf 3D Visualisierungen erkennbar gemacht werden."

In der Erwägung, dass das Gutachten des technischen Dienstes der Provinz mangels Vorlage günstig ist;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 16. November 2022 bis zum 16. Dezember 2022 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass vier Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

 Mobilitätsproblematik in der Alt-Herbesthaler Straße: Enge Straße, viel Verkehr, Fußverkehr.

- Zu wenig Parkplätze Alt Herbesthaler Straße für den Anwohner.
- Wasserproblematik: Überschwemmungen bei starkem Regen im unteren Teil der Alt-Herbesthaler Straße. Die Grünzone wird weggenommen, wo sollen die Regenwässer hin?
- Stromversorgung: Ist das Netz ausreichend, es bestehen aktuell schon Schwenkungen.
- Unstimmigkeit zwischen 3D Vorstellung und Pläne (Los 3 in der Verlängerung Wohnhaus N° 21 Alt Herbesthaler Straße).
- Sichtbeeinträchtigung und Intimitätsverlust aufgrund des Wohnhauses und Ausrichtung von Los 3 auf Wohnhaus 21 Alt Herbesthaler Straße (Einziges Fenster des Raumes). Vorschlag wäre das Wohnhaus zu drehen um 90°.
- Wird der Privatzugang vom Los 3 auf die Wiese dahinter verschwinden?
- Lärmproblematik: dürfen nur Wohnhäuser auf den Lose 2 und 3 errichtet werden?
- Werden alle Wohnhäuser zusammengebaut oder in Phasen?
- Einpflanzung des Wohnhauses hinter dem Wohnhaus Limburger Straße 71; zu nah, Lichtverlust, Verlust der Intimsphäre;
- Nicht genügend Grünfläche."

In der Erwägung, dass folgende Punkte während des Verfahrens aufgehoben wurden in Bezug auf die Mobilität und die neue Straße:

- Die Ausfahrt nach Links (Richtung Polizei und Feuerwehr) soll möglich gemacht werden durch Anpassung der Kreuzung und Schaffung eines entsprechend breiten Wendekreises.
- Mobilitätsproblematik in der Alt-Herbesthaler Straße: Enge Straße, viel Verkehr, Fußverkehr.
- Zu wenig Parkplätze Alt Herbesthaler Straße für den Anwohner.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2023 die Bemerkungen wie folgt beantwortet hat:

- Die Ausfahrt nach Links (Richtung Polizei und Feuerwehr) soll möglich gemacht werden durch Anpassung der Kreuzung und Schaffung eines entsprechend breiten Wendekreises:

Die Zufahrtsstraße soll angepasst werden, damit alle Fahrzeuge, inkl Lkw's Zugang haben und ohne Probleme wenden können. Die Pläne sollen in diesem Bezug angepasst werden;

- Mobilitätsproblematik in der Alt-Herbesthaler Straße: Enge Straße, viel Verkehr, Fußverkehr: Der Verkehr wird größtenteils aufgrund der Gestaltung der Straße über die Tivoli Straße laufen. Die Alt Herbesthaler Straße wird weniger durch diesen zusätzlichen Verkehr belastet. Die aktuellen Regeln des Gesetzes sind zutreffend und müssen eingehalten werden, dass Projekt hat auf dieses keinen Impakt.
- Zu wenig Parkplätze Alt Herbesthaler Straße für den Anwohner: Es sind ausreichende Parkplätze für den Anwohner und Besucher der 17 Wohnhäuser auf dem Gelände geplant. Diese werden nicht die Parkplätze in der Alt Herbesthaler Straße benutzen.

In der Erwägung, dass in der Sitzung des Gemeinderates die Punkte in Bezug auf die Fußwege angesprochen worden sind. Der Fußweg in Richtung der Tivoli Straße soll auf 2 Meter verbreitet werden. Ebenso soll das Gelände für einen Fußweg zur Anbindung an den aktuellen Privatweg in Richtung Alt Herbesthaler Straße reserviert werden. Dieses soll ebenso Bestandteil der abgeänderten Pläne sein.

In der Erwägung, dass die abgeänderten Pläne in Anwendung von Artikel D.IV. 33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 5. Mai 2023 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen sind, der am 16. Mai 2023 versendet wurde;

In der Erwägung, dass das Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forstwesen mangels Vorlage günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 22. Mai 2023 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

...

Aus diesen Gründen kann das Projekt in diesem Bereich (zwischen der Insel an "Lot 15" und "Lot A") ausschließlich für den Bau von Einfamilienhäusern von der Hilfeleistungszone genehmigt werden. Jede spätere Änderung für den Bau von Mehrfamilienhäusern oder anderen Gebäuden die unter der Gesetzgebung der Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung fallen, ist auszuschließen, es sei denn die Vorschriften bezüglich Standort und Zufahrtswege (6.2) werden eingehalten.

..."

In der Erwägung, dass das am 12. Juni 2023 übermittelte Gutachten der AIDE günstig ist; In der Erwägung, dass das am 6. Juni 2023 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

″

- Es muss eine Regenwasserzisterne von 10.000L mit Regenrückhalt pro Wohnhaus eingesetzt werden. Das Auffangbecken muss infolgedessen neu berechnet und angepasst werden.
- Die L-Steine müssen mit einer Buchenhecke davor begrünt werden. Die Blumenbecken müssen durch L-Steine ersetzt werden und ebenso durch eine Buchenhecke begrünt werden.
- Es muss ein öffentlicher Mülleimer auf dem Zentralplatz und einer auf dem Spielplatz vorgesehen werden (Grau mit Querstrebe in der Mitte der Öffnung)."

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 23. Mai 2023 bis zum 23. Juni 2023 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass zwei Beschwerden während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

″

- Wohnhaus zu nah an Wohnhaus gelegen Limburger Straße, 71;
- Verlust von Sonneneinfluss;
- Direkte Sicht auf Garten, Terrasse, Küche und Wohnzimmer, wenn die neuen Anwohner im Garten sind;
- Sichtverlust;
- Einsicht im Wohnhaus gelegen Alt Herbesthaler Straße, 21;
- Drehen des Wohnhauses auf 90°;
- Zugang auf den Parzellen der Herren Reul und Renardy wird wegfallen und ersetzt durch eine Hecke. Ist dies Richtig? Werden keinen zusätzlichen Fahrzeugen diesen Wegbenutzen? (hinter Los 3)
- Lärmbeeinträchtigung aufgrund zusätzlicher Wohnhäuser, Gartenhäusern, Schwimmbäder, ..."

In Anbetracht, dass keine Punkte mehr erhoben worden sind während der zweiten Veröffentlichung in Bezug auf Mobilität und die Schaffung der neuen Zufahrtsstraße;

In Anbetracht, dass die Pläne entsprechend den Bemerkungen des Gemeinderats vom 28. Februar 2023 angepasst worden sind;

Die Änderungen beziehen sich auf den Fußweg, welcher auf 2m verbreitert wurde und auf die Zufahrtstraße.

Diese wurde verbreitert und verschoben damit alle Fahrzeuge inkl. Lastwagen diese benutzen können.

Die Breite liegt bei 25m.

Durch Reservierung eines 2 Meter breiten Streifens wird die Möglichkeit gegeben, einen Fußweg zur Alt-Herbesthaler Straße zu schaffen.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Steffens wird gutgeheißen

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

Personal

14. Stellenaufruf Verwaltungsangestellte für den Finanzdienst, für das Personalund Direktionssekretariat sowie für das Bauamt in Voll- oder Teilzeit

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' in Bezug auf die Stelle einer/s Verwaltungsangestellte/n;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 bezüglich der Anpassung des Besoldungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts im Hinblick auf die direkte Anwerbung im Rang D6;

In der Erwägung, dass im Finanzdienst, im Bauamt sowie im Personal- und Direktionssekretariat aufgrund von Abgängen, hoher Arbeitsauslastung, anstehenden Reduzierung(en) der Arbeitszeit sowie mittelfristig Pensionierungen Bedarf an Personal besteht;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität in diesen Diensten empfohlen ist, einen öffentlichen Bewerbungsaufruf zur Anwerbung von Verwaltungsangestellte/n in Voll- oder Teilzeit vorzunehmen;

Aufgrund der diesbezüglichen Beratungen des Finanzausschusses vom 6. Juli 2023;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1** Ein öffentlicher Bewerbungsaufruf zwecks Einstellung von vertraglichen Verwaltungsangestellten/e (M/W/X) für den Finanzdienst, das Personal- und Direktionssekretariat oder das Bauamt der Gemeinde Lontzen wird ausgeschrieben.
- **Artikel 2 -** Das Arbeitsverhältnis wird voll- oder teilzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.
- **Artikel 3 -** Bewerbungen werden an das Gemeindekollegium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird auf den festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.
- **Artikel 4 -** Die Anwerbung soll im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- **Artikel 5** Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINE(N) ODER MEHRERE VERWALTUNGSANGESTELLTE(N)

Für eine unbefristete vertragliche Voll- oder Teilzeiteinstellung im Finanzdienst, im Personal- und Direktionssekretariat oder im Bauamt

Diplomvoraussetzungen

Mindestens über ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes (Abitur, Rang D4) oder ein Hochschuldiplom kurzen Typs (Bachelor, Rang D6) verfügen, für den Finanzdienst und das Personal- und Direktionssekretariat vorzugsweise im Bereich Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Personalverwaltung, Rechtswissenschaften, Direktionssekretariat etc., für das Bauamt vorzugsweise in Architektur, Raumordnung und Städtebau, Ingenieurwissenschaften, oder allgemein im technischen Bereich.

Allgemeine Bedingungen

- → Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- → Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- → sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware;
- → Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- → Von guter Führung sein;
- → Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- → Mindestens 18 Jahre alt sein;
- → Führerschein Klasse B ist von Vorteil;

Aufgabenbeschreibung

Finanzdienst:

- → Finanzbuchhaltung und analytische Buchhaltung (SAP-Software);
- → Bestellwesen unter Einhaltung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge
- → Steuerwesen;
- → Vorbereitung des Haushaltsplans sowie der Anpassungen in Zusammenarbeit mit dem Finanzdirektor/Regionaleinnehmer

Personal- und Direktionssekretariat:

- → Begleitung von verschiedenen Projekten;
- → Berichte verfassen (Verwaltungsakten, Beschlüsse, Briefe, Protokolle, ...);
- → Datenschutz
- → Archivieruna
- → Begleitung der Personalsachbearbeitung;
- → Ausarbeitung und Begleitung von Stellenausschreibungen
- → Personal- und Lohnverwaltung (Payroll, Dimona, LSS, Berufssteuervorabzug, Renten...)

Bauamt:

- → Verantwortlich für Projekte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Energie, Umwelt und Mobilität
 - \rightarrow Zusammenarbeit mit den Behörden und Dienststellen in und außerhalb der Gemeinde
- → Gebäudemanagement (Unterhaltsplanung und Energiekataster)
- → Koordinierung von Projekten in der ländlichen Entwicklung
- → Teilnahme an technischen Versammlungen

Wir erwarten

- → Selbstständiges Arbeiten und gutes Organisationsvermögen
- → Team- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Genauigkeit;
- → Flexibilität;
- → Diskretion
- → Verantwortungsbewusstsein;
- → Sehr gute Rechtschreibung;

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- → Motivationsschreiben;
- → Lebenslauf mit Foto;
- → Kopie des oder der Diplome;
- → Führungszeugnis;

Bewerbungen sind per Post oder E-Mail bis spätestens zum an folgende Anschrift zu richten:

Das Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen Kirchstraße, 46 4710 LONTZEN info@lontzen.be

Kontaktperson:

Robin RITZEN - Generaldirektor (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an robin.ritzen@lontzen.be

15. Anpassungen des Verwaltungs- und des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehaltsund des Verwaltungsstatuts

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, K.H. Braun sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend das Besoldungsstatut und die 'Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich der "Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts", insbesondere in Bezug auf die Laufbahnentwicklung von Verwaltungsangestellten;

Aufgrund des Protokolls des Ausschusses vom 24. August 2023 zur Verhandlung und Konzertierung mit den Sozialpartnern und den entsprechend konzertierten Vorschlägen zur Anpassung des Verwaltungsstatuts, des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts;

Aufgrund der folgenden Kommentare zu den Artikeln:

- Artikel 1: Durch einen neuen Absatz wird auf darauf hingewiesen, dass die Formulierungen im Statut geschlechtsneutral sind.
- Artikel 2: Im Statut steht noch die veraltete Bezeichnung "Gemeindesekretär", die somit durch die korrekte Bezeichnung ersetzt werden soll.

- Artikel 3: Die Bezeichnung eines Gesetzes, auf welches verwiesen wird, wird korrigiert.
- Artikel 4: Die Bezeichnung "SMIDEB" existiert bereits seit langer Zeit nicht mehr.
- Artikel 5: Das Thema Bewertungen wird an anderer Stelle im Statut behandelt und sollte nicht doppelt vorkommen.
- Artikel 6, 7 und 19: Hierbei handelt es sich um Korrekturen.
- Artikel 8, 9 und 10: Bei den umstandsbedingten Urlauben und Urlauben aus persönlichen Gründen wird eine gesetzliche Erhöhung des Trauerurlaubs für vertragliche Personalmitglieder somit auch auf das statutarische Personal anwendbar gemacht. Außerdem werden die Bedingungen präzisiert, um von diesen Urlauben zu profitieren. Mehrere der umstandsbedingten Urlaube sind ebenfalls als Dienstfreistellungen unter Artikel 123 vorgesehen und können somit in Artikel 80 gestrichen werden.
- Artikel 11: Durch diese Anpassung wird auch für das statutarische Personal die Möglichkeit geschaffen, ebenso wie das vertragliche Personal infolge einer Gesetzesanpassung bis zu drei Mal im Jahr für den ersten Krankheitstag kein ärztliches Attest einreichen zu müssen.
- Artikel 12: Die Aufhebung von Punkt 5 des Artikels 123 §1 betreffend die Einberufung des Familienrates wird dadurch begründet, dass die Familienräte durch das Gesetz vom 29. April 2001 abgeschafft wurden.
- Artikel 13 bis 16: Das bisherige Bewertungssystem wird nicht den Anforderungen eines modernen Betriebs gerecht und wird somit durch ein besser angepasstes System ersetzt, welches mehr Klarheit für den Bewerter und den Bewerteten bringt. Außerdem wird ein veralteter Verweis auf das neue Gemeindegesetz durch einen Verweis auf die entsprechenden Artikel des Gemeindedekrets korrigiert.
- Artikel 17 und 22: Durch diese Anpassung werden Personalmitgliedern mit Bachelor sowie Personalmitgliedern, welche über ein Abitur sowie das Diplom der abgeschlossenen Verwaltungskurse verfügen, neue Laufbahnperspektiven geboten. Insbesondere Personalmitglieder mit Bachelor, welche als Verwaltungsangestellte in D6 eingestellt werden, haben bisher keinerlei Laufbahnperspektiven. Auch die Möglichkeiten zur Beförderung sind limitiert. Somit wird nun Abhilfe geschaffen.
- Artikel 18 und 20: Zur Steigerung der Attraktivität bei der Anwerbung von Personal sollen künftig mehr Dienstjahre aus dem Privatsektor anerkannt werden können. Zusätzlich werden die diesbezüglichen Modalitäten präziser formuliert.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In Artikel 1 §1 des neuen Verwaltungsstatuts wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter."

Artikel 2 – In Artikel 1§3 des Verwaltungsstatuts wird die Wortreihenfolge "den Sekretär" durch die Wortreihenfolge "die gesetzlichen Dienstgrade" ersetzt.

In den Artikeln 15§1,27, 31§1, 32§1, 40§1, 63§4, 71§2, 78§§4 und 6, 91§2, 92§3, 97§§1 und 4, 98§§3 und 5, 100§2, 104, 107§§3, 5, 7 und 8; 115§5, 119§11, 128§§2, 4, 5, 7-9, 129§1, 130§1, 132, 137§§1-2, 141§4, 143§§1-3 und 153bis des neuen Verwaltungsstatuts wird das Wort "Gemeindesekretär" durch das Wort "Generaldirektor" ersetzt.

In Artikel 154§4 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortreihenfolge "den Gemeindesekretär, den Einnehmer" durch die Wortreihenfolge "die gesetzlichen Dienstgrade" ersetzt.

- **Artikel 3** In Artikel 14 §1 Nummer 2 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortfolge "Königlichen Verordnung vom 18.07.1966 über die Koordination der Gesetze des Sprachengebrauchs in der Verwaltung" durch die Wortfolge "koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten" ersetzt.
- **Artikel 4** In Artikel 14 §1 Nummer 6 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortfolge "die SMIDEB" durch die Wortfolge "einen anerkannten Gesundheitsdienst oder Arzt" ersetzt.
- **Artikel 5** Artikel 28 des neuen Verwaltungsstatuts wird aufgehoben.
- **Artikel 6** In Artikel 30 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortfolge "Anlage II" durch die Wortfolge "Anlage 1" ersetzt.
- **Artikel 7** In Artikel 42 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortfolge "Anlage I" durch die Wortfolge "Teil III" ersetzt.
- Artikel 8 In Artikel 80 des neuen Verwaltungsstatuts wird der §2 wie folgt ersetzt:
- "§ 2. Anlass und zugelassene Höchstanzahl Tage an 7,6 Stunden berechnet im Verhältnis zur wöchentlichen Arbeitszeit:
- 1. Heirat des/der Bediensteten: vier Arbeitstage;
- 2. Heirat eines Kindes: zwei Arbeitstage;
- 3. Heirat eines Elternteils oder Stiefelternteils, von Geschwistern oder Stiefgeschwistern, von Schwägerin oder Schwager, des zweiten Ehegatten der Mutter, der zweiten Ehegattin des Vaters, eines Enkelkindes: **ein** Arbeitstag
- 4. Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der der oder die Bedienstete zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt: 15 Arbeitstage für Geburten ab dem 1. Januar 2021, 20 Arbeitstage für Geburten ab dem 1. Januar 2023.
 - Diese Tage können von dem Bediensteten innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Entbindung frei gewählt werden. Sie müssen nicht auf einmal genommen werden, sondern können nach Wahl des Bediensteten über den Zeitraum von vier Monaten ab dem Tag der Entbindung verteilt werden. Der Tag der Geburt ist der erste Tag der Viermonatsfrist
 - Bei der Geburt von Zwillingen oder Mehrlingsgeburten wird der Anspruch auf diesen Urlaub nur einmal anerkannt
- 5. Priesterweihe, Eintritt in ein Kloster oder jedes ähnliche Ereignis einer anerkannten Religion des Kindes des Bediensteten, seines Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebt zum Zeitpunkt dieses Ereignisses: ein Arbeitstag
- 6. Die Taufe, die heilige Kommunion, die Firmung oder jegliches ähnliche Ereignis eines anerkannten Kultes betreffend eines Kindes des Bediensteten, des Ehepartners oder der Person, mit der der Bedienstete zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem eheähnlichen Verhältnis lebt sowie jedes andere Ereignis eines nichtkatholischen anerkannten Kultes: ein Arbeitstag

- 7. Ableben eines Kindes des Bediensteten, eines Kindes des Ehegatten des Bediensteten oder eines Kindes der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: **zehn** Arbeitstage
- 8. Ableben des Ehegatten oder der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: **zehn** Arbeitstage
- 9. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades des/der Bediensteten: **vier** Arbeitstage
- 10. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten gleich welchen Grades, der mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: **zwei** Arbeitstage
- 11. Ableben eines Verwandten oder Verschwägerten des zweiten oder dritten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnte: **ein** Arbeitstag
- 12. Im Interesse des Dienstes angeordneter Wechsel des Wohnortes, wenn dieser Wohnortwechsel eine Beteiligung der Gemeinde an den Umzugskosten mit sich zieht: **zwei** Arbeitstage;

Alle weiteren Sonderurlaube, wie das Ableben der Pflegekinder bzw. der Pflegeeltern, werden gemäß des Königlichen Erlasses vom 28. August 1963 gewährt;"

- **Artikel 9** In Artikel 80 des neuen Verwaltungsstatuts werden folgende zusätzliche §§6 bis 8 eingefügt:
- "§ 6. Mit Ausnahme des Vaterschaftsurlaubs und des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, dem Ereignis folgend, genommen werden. Ansonsten verfallen sie;
- § 7. Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, der Geburt des Kindes folgend, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub. Die Bezahlung des Vertragsbediensteten erfolgt ab dem 5. Tag durch die Krankenkasse;
- § 8. Die ersten drei Tage des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen in der Zeit zwischen dem Tod und der Beisetzung genommen werden. Die verbleibenden 7 Tage müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod genommen werden. Ansonsten verfällt der Trauerurlaub."
- **Artikel 10** In Artikel 80 des neuen Verwaltungsstatuts werden in §2 Absatz 1 die Nummern 12 bis 14 aufgehoben.
- **Artikel 11** In Artikel 97 des neuen Verwaltungsstatuts wird folgender neuer §2bis eingefügt:
- "§2bis Abweichend von §2 ist der Bedienstete nicht verpflichtet, dreimal im Kalenderjahr ein ärztliches Zeugnis für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Gegebenenfalls teilt er dem Arbeitgeber unverzüglich die Anschrift mit, unter der er sich an diesem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit aufhält, es sei denn, dass diese Anschrift seinem dem Arbeitgeber bekannten gewöhnlichen Aufenthalt entspricht."
- **Artikel 12** In Artikel 123 §1 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Nummer 5 aufgehoben.
- **Artikel 13** In Artikel 126 des neuen Verwaltungsstatuts wird die Wortfolge "mit Vorbehalten" durch die Wortfolge " "ausreichend oder niedriger" " ersetzt.
- **Artikel 14 §1** Artikel 127 des neuen Verwaltungsstatuts wird §2 wie folgt ersetzt:
- "§2 Jedem Bediensteten wird einer der folgenden globalen Bewertungen zugeteilt:
- 1. sehr günstig (48-60 Punkte)
- 2. günstig (41-47 Punkte)
- 3. befriedigend (35-40 Punkte)
- 4. ausreichend (30-34 Punkte)
- 5. mangelhaft (21-29 Punkte)

6. ungenügend (unter 21 Punkten)"
§2 Das Muster für das Bewertungsblatt in Anlage II wird durch die neue Anlage I wie folgt ersetzt:

Bewertungsblatt

Name: Vorname: Dienstgrad:

1. Persönliche Angaben

2. Ablauf der Bewertung

Die Bediensteten werden anhand des Bewertungsblatts von ihrem direkten Vorgesetzten bewertet. Bei der Bewertung des Küchen-, Aufsichts- und Raumpflegepersonals kann der zuständige Koordinator Rücksprache mit dem jeweiligen Schulleiter halten.

Der Bedienstete füllt zuerst den Bewertungsbogen aus. Anschließend wird dieser mit dem Bewertungsbogen des direkten Vorgesetzten verglichen und erhebliche Unterschiede in der Bewertung in einem persönlichen Gespräch angesprochen.

Der Generaldirektor muss den Bewertungsvorschlag bewilligen und kann diesen anpassen.

3. Bewertungskriterien (von Bedienstetem und anschließend vom Bewerter auszufüllen)

		Note 1: nicht erfüllt	Note 2: kaum erfüllt	Note 3: teilweise erfüllt	Note 4: größtenteils erfüllt	Note 5: voll erfüllt	Note
1	Fachkönnen, Fachkenntnis	Unzureichendes Können. Bleibt trotz Unterstützung unfähig.	Entspricht nicht voll den Anforderungen, braucht Hilfe und Unterstützung	Ausreichend, normaler Durchschnitt	Gutes Können, selbstständig und sicher	Großes Können, mehr als Position erfordert. Sicheres Urteil in schwierigen Fragen	
2	Nützliche Weiterbildung, Mitarbeit bei Jobrotation	Gleichgültig, lehnt Weiterbildung ab. Verweigerung von Jobrotation	Nimmt nur nach Aufforderung an Weiterbildung teil. Eingeschränkte Mitarbeit bei Jobrotation.	Nimmt teil an Weiterbildungs- maßnahmen, Jobrotation	Ist bemüht um nützliche Weiterbildung, nimmt gerne daran teil. Mitarbeit auch an externer Jobrotation.	Hält sich selbstständig durch nützliche Weiterbildung fit. Vorbildliche Mitarbeit bei Jobrotation, intern und extern.	
3	Einsatzbereitschaft, Übernahme von Verantwortung	Träge, versucht sich zu drücken, ist bereits aufgefallen.	Bisschen träge, gleichgültig oder uninteressiert.	Bei Aufforderungen gern und stets bereit, mehr zu tun.	Erledigt Arbeit selbstverantwortlich.	Leistet von sich aus mehr als nötig. Muss gelegentlich gebremst werden.	
4	Zusammenarbeit, Freundlichkeit	Wird abgelehnt, unverträglich, überempfindlich, unkameradschaftlich.	Kontaktschwach, geht seine eigenen Wege, wenig beliebt.	Ordnet sich ein, macht mit, verträglich.	Kooperativ, sehr auf gute Zusammenarbeit bedacht	Mitreißend, hilfsbereit und sehr bemüht um reibungslose und gute Zusammenarbeit	
5	Einstellung zur Gemeinde, zu Vorgesetzten, Mitarbeit an Organisationskultur	Beeinflusst andere bewusst oder unbewusst negativ, rebellisch.	Persönlich widerspenstig, misstrauisch, unbeteiligt.	Lässt sich unter normalen Bedingungen gut leiten, korrekt.	Sucht persönlich auch bei Schwierigkeiten nach Verständnis für Vorgesetzte + Gemeinde	Übt einen bemerkenswert guten Einfluss auf andere und das Betriebsklima aus.	
6	Bereitschaft flexibel zu arbeiten	Keine Bereitschaft bzw. Möglichkeit, flexibel zu arbeiten.	Widerstrebende Bereitschaft, flexibel zu arbeiten.	Mittelmäßige Bereitschaft, flexibel zu arbeiten.	Gute Bereitschaft, flexibel zu arbeiten.	Stimmt selbstständig Arbeitszeit auf den Arbeitsanfall ab, auch dienstübergreifend	

		Note 1: nicht erfüllt	Note 2: kaum erfüllt	Note 3: teilweise erfüllt	Note 4: größtenteils erfüllt	Note 5: voll erfüllt	Note
7	Mitarbeit und Verbesserungs- vorschläge	Beteiligt sich selten oder nie, Verweigerung von Mitarbeit.	Beteiligt sich nach Aufforderung, eingeschränkte Mitarbeit.	Macht gelegentlich Vorschläge.	Macht öfters gute Vorschläge, ist um konkrete Verbesserung bemüht, arbeitet konstruktiv mit.	Macht ständig Vorschläge. Innovativer Ideenlieferant.	
8	Verschwendung, Behandlung von Arbeitsgeräten, Energie	Geht verschwenderisch mit Ressourcen (Material, Arbeitsgerät, Energie) um.	Arbeitet nicht mit bei der Vermeidung von Verschwendung.	Arbeitet nach Aufforderung an der Vermeidung von Verschwendung mit, pflegt Arbeitsgeräte.	Zeigt selbstständig Potenziale zur Verschwendungsreduktion, hält Wartungspläne ein.	Setzt selbstständig Potenziale zur Verschwendungsreduktion um, führt Wartung selbstständig aus.	
9	Arbeitstempo	Müde, sehr unsicher, kein sichtbares Ergebnis in vorgegebener Zeit, man muss mehrmals nachfragen.	Bedächtig, langsamer Typ, etwas unsicher.	Durchschnittlich schnell, mal schnell, mal langsam.	Erfüllt Vorgaben schnell und gleichmäßig.	Erfüllt Vorgaben außerordentlich zügig.	
10	Arbeitsqualität, Arbeitsgüte	Unzureichend, kaum brauchbar.	Oberflächlich, gelegentlich flüchtig und fehlerhaft.	Durchschnittlich sorgfältig, mal gut, mal schlecht.	Erfüllt Vorgaben gewissenhaft.	Erfüllt Vorgaben äußerst sorgfältig und präzise.	
11	Planung, Selbstständigkeit	Braucht wiederholte Erläuterungen und Berichtigungen.	Versteht seine Arbeit und erfüllt sie zweckmäßig.	Versteht weitgestreckte neue Pläne und erledigt sie zielstrebig.	Erkennt selbst neue Ziele und setzt sie unter Anleitung um.	Erkennt selbst neue Ziele, stellt realistischen Plan auf und verwirklicht ihn.	
12	Einstellung zu Zielen, Mitarbeit am Zieleprozess	Macht nur widerwillig am Zieleprozess mit.	Lässt sich Ziele von Vorgesetzten vorgeben.	Macht eigene Vorschläge für mögliche Ziele.	Erarbeitet eigene Ziele und Maßnahmen selbst.	Kreativer Förderer des Zieleprozesses.	
GESAMTNOTE							

Globale Bewertung

Gesamtnote:	/60					
sehr günstig günstig befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend	(48-60 Punkte) (41-47 Punkte) (35-40 Punkte) (30-34 Punkte) (21-29 Punkte) (unter 21 Punkten)"					
	ter, bescheinige ein Exemplar des und nehme folgendes zur Kenntnis					
innerhalb o	das Recht schriftlich Beschwerde der vorgeschriebenen fünfzehntägig des Projektes, einzureichen.					
	chieht mittels eines Einschreibens o naldienst gegen Empfangsbestätigu					
	Bewertungsprojekt per Einschreiben n Arbeitstag ab Versand.	zugesandt wurde, läuft die Frist ab				
Generaldire	→ Ich habe ebenfalls das Recht in diesem Schreiben eine Anhörung vor dem Generaldirektor bzw. Bürgermeister zu verlangen. Hierzu darf ich mich von einem Rechtsbeistand meiner Wahl begleiten lassen.					
Ich, Unterzeich	neter, :					
	ehme das mich betreffende Bewert ätzliches Einverständnis und verzich					
mir das R	hme das mich betreffende Bewertun echt vor, Beschwerde einzureich en des Verwaltungsstatutes.	. .				
Der/Die Bewert	er:	Der/Die Arbeitnehmer/in:				
Name und Vornan	ne:	Name und Vorname:				
Datum und Unters	schrift :	Datum und Unterschrift :				

Gutachten des Generaldirektors
Das Bewertungsblatt wurde am dem Generaldirektor übermittelt.
Günstiges Gutachten:
Ungünstiges Gutachten (begründet):
Vorschlag der Globalbewertung:
Lontzon, don
Lontzen, den

Der Generaldirektor

Artikel 15 – In Artikel 128 des neuen Verwaltungsstatuts wird §1 wie folgt ersetzt:

"§1 Die Bediensteten werden anhand des Bewertungsblatts von ihrem direkten Vorgesetzten bewertet. Bei der Bewertung des Küchen-, Aufsichts- und Raumpflegepersonals kann der zuständige Koordinator Rücksprache mit dem jeweiligen Schulleiter halten.

Der Bedienstete füllt zuerst den Bewertungsbogen aus. Anschließend wird dieser mit dem Bewertungsbogen des direkten Vorgesetzten verglichen und erhebliche Unterschiede in der Bewertung in einem persönlichen Gespräch angesprochen.

Der Generaldirektor muss den Bewertungsvorschlag bewilligen und kann diesen anpassen."

Artikel 16 - **§1** In Artikel 153bis des neuen Verwaltungsstatuts wird in §1 in den Absätzen 1 und 2 die Wortfolge "mit Vorbehalten" durch die Wortfolge "mangelhaft oder ungenügend" ersetzt.

§2 In Artikel 153bis des neuen Verwaltungsstatuts wird in §2 die Wortfolge "Artikel 299 bis 306 des neuen Gemeindegesetzes" durch die Wortfolge "Artikel 121 bis 125 des Gemeindedekrets" ersetzt.

Artikel 17 – In Artikel 5 § 2 Buchstabe A) des Besoldungsstatuts werden die folgenden zusätzlichen Gehaltstabellen eingefügt:

Hauptassistent (Laufbahn)	D7	25 Jahre	17.275,71	25.745,87	11/1 x 380,57 1/1 x 893,83 10/1 x 235,35 3/1 x 345,52
Erster Assistent (Laufbahn)	D8	25 Jahre	18.277,19	27.015,24	11/1 x 450,67 1/1 x 650,98 8/1 x 300,45 5/1 x 145,22

Artikel 18 – **§1** In Artikel 12 §2 des Besoldungsstatuts wird die Angabe "von sechs Jahren" durch die Angabe "von 12 Jahren" ersetzt.

§2 In Artikel 12 §2 des Besoldungsstatuts wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"Das Gemeindekollegium kann über die in Absatz 1 vorgesehene Höchstgrenze von 12 Jahren hinaus weitere Dienste als annehmbare Dienste anerkennen, falls es sich um nützliche Berufserfahrung handelt und dies im Bewerberaufruf vorgesehen ist."

Artikel 19 – In Artikel 13 §3 des Besoldungsstatuts wird jeweils im zweiten und dritten Gedankenstrich die Wortfolge "in der Anlage I zum Verwaltungsstatut" durch die Wortfolge "in Teil III des Statuts" ersetzt.

Artikel 20 – Artikel 14 des Besoldungsstatuts wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 14 - Unter Dienstalter in der Gehaltstabelle zwecks Erfüllung der Laufbahnentwicklungsbedingungen ist der Zeitraum zu verstehen, während dessen ein Bediensteter bei der Gemeindeverwaltung in der betreffenden Gehaltstabelle im Dienst gewesen ist.

Bei der Anwerbung werden Leistungen, die in einem dem Grad eines Bediensteten entsprechenden Amt als statutarisches Personalmitglied oder als Mitglied des Vertragspersonals in einer der in Artikel 12 erwähnten öffentlichen Einrichtung oder in einer von den öffentlichen Behörden subventionierten privaten, nicht dem

Industrie- oder Handelssektor zuzuordnenden Einrichtung geleistet worden sind, jedoch Diensten gleichgesetzt, die in der betreffenden Gehaltstabelle geleistet worden sind.

Für Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Statuts im Dienst sind, gilt diese Gleichsetzung für die Anwendung der neuen Gehaltstabellen.

Für Bedienstete, die am 30. Juni 1994 im Amt sind, wird das bei der Einführung des vorliegenden Statuts erreichte Besoldungsdienstalter für die Laufbahnentwicklung berücksichtigt."

Artikel 21 – In Artikel 51ter §3 Absatz 2 des Besoldungsstatuts wird die Wortfolge " "mit Vorbehalten" " durch die Wortfolge " "ausreichend" oder schlechter" ersetzt.

Artikel 22 – Die "Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts" (Teil III des Statuts) werden unter Punkt 1 Verwaltungspersonal wie folgt ergänzt:

D7 Hauptassistent Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D6 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens eine positive Bewertung erhalten haben
- 5 Dienstjahre in der Tabelle D6 haben
- Entweder über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder über ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in Verbindung mit einem vollständigen Lehrgang in Verwaltungswissenschaften verfügen, selbst wenn diese Diplome bereits bei der Einstellung oder für vorherige Laufbahnentwicklungen berücksichtigt wurden.

D8 Erster Assistent Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D7 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens eine positive Bewertung erhalten haben
- 5 Dienstjahre in der Tabelle D7 haben

Artikel 23 - Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets in Kraft.

Umwelt

16. Beauftragung der Interkommunalen Intradel mit Aktionen im Rahmen der "Null-Abfälle" - Sensibilisierungskampagne

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds K.H. Braun;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 135 §2;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

Aufgrund der Verordnung vom 18. Juli 2019 zur Änderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, um eine Erhöhung der Vermeidungssubventionen um 0,50 €/Einwohner für Gemeinden, die an dem Projekt Zéro-Déchet teilnehmen, vorzusehen;

In der Erwägung, dass die Übertragung der "Null-Abfälle" – Aktionen an Intradel den Gemeinden folgende Vorteile bietet: Jahr für Jahr wird eine Kohärenz der Botschaften gewährleistet, die durch diese Kampagnen im gesamten Gebiet von Intradel vermittelt werden;

- Größenvorteile beim Kauf von Material für die Gemeinden;
- sich nicht um die Berichterstattung an die Region kümmern müssen, um die 60% Subventionen auf die ausgegebenen Beträge zu erhalten;
- nicht für 40% der Gesamtkosten der Maßnahmen aufkommen zu müssen, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind. Dieser Betrag wird von Intradel übernommen.
- ZD-Aktionen in einigen Gemeinden durchzuführen, die ohne diese Hilfe nicht in der Lage wären, die Kosten für diese Sensibilisierung zu übernehmen.

Aufgrund des Schreibens von Intradel, in dem die Interkommunale zwei Null-Abfall-Aktionen für Haushalte vorschlägt, nämlich:

1. Kampagne zur Sensibilisierung für den Kampf gegen Fast Fashion

"Fast Fashion ist schnelle Wegwerfmode, die uns dazu verleitet, mehr Billigprodukte zu kaufen, die die Arbeitsbedingungen, Löhne und Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter von der Produktionskette bis zum Verkauf in Geschäften oder online verschleudern.

Stellen wir uns die richtigen Fragen: Was kann ich auf meiner Ebene tun? Wie kann ich mir bewusst machen, was ich bereits habe, mich von Marketingtechniken entwöhnen, reparieren, personalisieren, ein zweites Leben schenken, anders konsumieren, gebraucht, ethisch, mieten, leihen...?

Mit dem Ziel, diese Fragen zu beantworten, bieten wir Workshops zu folgenden Themen an - Reparieren: grundlegende Reparaturen (Knöpfe, unsichtbare Nähte...), die notwendige Grundausstattung, visible mending...

- Upcycling: Färben, Umwandlung von Kleidungsstücken in Accessoires...
- Imageberatung anhand von Second-Hand-Kleidung in Zusammenarbeit mit Terre, Oxfam, lokalen Second-Hand-Läden..."

2. Sensibilisierungskampagne zur Heimkompostierung

"Als Ergänzung zu der von Copidec durchgeführten Sensibilisierungskampagne bieten wir Workshops zur Heimkompostierung für Bürger an. Diese werden zwei Sitzungen umfassen, um ihnen zu helfen, von der Theorie zur Praxis überzugehen.

Wie bei der Textilkampagne wird die Anzahl der Workshops im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgelegt und vom Frühjahr 2024 bis zum Jahresende durchgeführt. Für die deutschsprachigen Gemeinden werden zweisprachige Workshops vorgesehen.

Diese Kampagne zur Sensibilisierung für die Kompostierung zu Hause wird 2025 durch die Ausbildung von Kompostführern fortgesetzt, um lokale Multiplikatoren zu haben und diese Praktiken so kontinuierlich zu fördern."

In der Erwägung, dass diese Aktionen das Bewusstsein der Bürger für die Bedeutung der Reduzierung ihrer Abfallproduktion schärfen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Interkommunale Intradel wird mit der Durchführung der lokalen ZD-Aktionen 2023 beauftragt.

Artikel 2 - Die Interkommunale Intradel wird gemäß Artikel 20 §2 des Erlasses beauftragt, die Subventionen für die Organisation der oben genannten Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen des Erlasses vorgesehen sind, einzuziehen.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird an Intradel (Port de HERSTAL, Pré Wigi 20, 4040 Herstal) übermittelt.

Zusatzpunkt

17.Organisation einer Bürgerbefragung zur Zusammenlegung der Schulen Lontzen und Walhorn

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder S. Cloot, S. Houben-Meessen, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, T. Malmendier-Ohn, des Schöffen Y. Heuschen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 29 Absatz 2 sowie Artikel 35;

Aufgrund der Besprechungen mit den Elternräten der Schulen Lontzen vom 25.01.2023 und Walhorn vom 9.03.2023;

Aufgrund der Arbeitssitzung des Schulausschusses vom 8.02.2023;

In Erwägung des Schreibens vom 22.02.2023 (eingegangen am 28.02.2023) einer Elterngruppe aus Lontzen an den Gemeinderat, den Elternrat, und die Schulleitung und darauffolgender Besprechung vom 9.03.2023

Aufgrund der gemeinsamen Versammlung von Gemeinderat und Elternräten der Schulen Lontzen und Walhorn vom 23.03.2023;

In Erwägung der Eltern-Informationsversammlung vom 29.03.2023;

In Erwägung der am 13.05.2023 überreichten Petition "Bitte erhalten Sie unsere Primarschule mit Kindergarten in Lontzen!" mit 497 Unterschriften und der nachgereichten Unterschriften (insgesamt circa 600 Unterschriften);

Aufgrund der Arbeitssitzungen des Gemeinderates vom 2.05.2023, und vom 15.05.2023;

In Erwägung der Bevölkerungs-Informationsversammlung vom 1.06.2023;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde zwei Projekte im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Nr. 4293 – GS Lontzen – Erweiterung des Kindergartens; Nr. 4761 – Schule Lontzen Geländeankauf) stehen hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 12. Juni 2023 bezüglich des Prinzip-Beschlusses zur Gestaltung der Kindergarten- und Primarschulstruktur in der Gemeindeschule Lontzen-Walhorn;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat am 12. Juni mehrheitlich eine Neugliederung der beiden Standorte beschlossen hat, bei der die beiden Kindergärten am Standort in Lontzen zusammengelegt werden sollen und die beiden Primarschulen am Standort in Walhorn zusammengelegt werden sollen, gemäß dem im Beschluss erläuterten Modell B;

In der Erwägung, dass während der Ratssitzung vom 12. Juni seitens des Ratsmitglieds R. Franssen gefordert wurde, eine getrennte Volksbefragung in den Dörfern Lontzen und Walhorn durchzuführen bezüglich der Frage der Zusammenlegung der Kindergärten am Standort in Lontzen und der Primarschulen am Standort in Walhorn;

In der Erwägung, dass ein diesbezüglicher Punkt jedoch nicht auf der Tagesordnung stand und auch nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Gemeindedekrets eingereicht wurde, sodass nicht hierüber abgestimmt werden konnte;

In der Erwägung, dass eine Volksbefragung gemäß Titel 3 des Gemeindedekrets laut Artikel 82 nicht während eines Zeitraums von 16 Monaten vor der ordentlichen Versammlung der Wähler im Hinblick auf die Erneuerung der Gemeinde- und Stadträte organisiert werden darf, sodass ein derartiger Vorschlag nichtig wäre;

In der Erwägung, dass eine Volksbefragung zudem nicht nur in Teilen der Gemeinde organisiert werden darf, sondern hierfür alle Gemeindebewohner teilnehmen dürfen, welche die in Artikel 81 §1 des Gemeindedekrets aufgeführten Bedingungen erfüllen;

In der Erwägung, dass die Durchführung einer Volksbefragung eine aufwändige Prozedur ist, was auch vom Wallonischen Verband der Städte und Gemeinden (hiernach UVCW) in dem Buch "focus sur la commune" bestätigt wird (S. Bollen; A. Maitre; UVCW, 2019);

In Erwägung der folgenden durch das Ratsmitglied R. Franssen von der Union-Fraktion eingereichten Stellungnahme:

"Die Union stellt fest , dass

- keine der im Gemeinderat vertretenen Gruppen den Standortwechsel der Schulen in ihrem Wahlprogramm hatte;
- die UNION weiterhin am Konzept EIN DORF EINE SCHULE festhält und bereit ist, alle dafür nötigen Maßnahmen (Ankauf, Bau, Personal, ...) zu analysieren;
- ohne breite Akzeptanz in der Bevölkerung, eine solche Schulschließung eines Kindergartens in Walhorn und der Primarschule in Lontzen unannehmbar ist;
- -ca 600 Unterschriften für den Erhalt der jetzigen Schulen in ihrer jetzigen Form eingesammelt wurden;

-jetzt schon mehrerer Familien entschieden haben die Schule Lontzen zu verlassen, oder ihre Kinder in anderen Schulen anzumelden, und dies genau das ist was verhindert werden sollte

Wir wollen deshalb eine Konsultation durchführen und dazu beantragen wir die Hilfe der Gemeindeverwaltung ;

Wir schlagen vor diese Konsultation im Herbst 2023 (mit einer neutralen Fragestellung) durchzuführen .

Diese Konsultation könnte in Form eines Schreibens an alle Haushalte in Lontzen und Walhorn durchgeführt werden.

Eine Kommission der allgemeinen Politik könnte innerhalb der 2 Wochen nach dem Gemeinderat die Form der Befragung festlegen. Hierzu ein erster Vorschlag unsererseits"

In der Erwägung, dass die Durchführung einer "Bürgerbefragung" von einer "Volksbefragung" im Sinne von Titel 3 des Gemeindedekrets zu unterscheiden ist;

In der Erwägung, dass die Durchführung einer Bürgerbefragung laut Generaldirektor R. Ritzen, eine Grauzone darstellt, da dies nicht durch das Gemeindedekret geregelt ist, jedoch auch nicht ausdrücklich verboten ist. Diese Sicht wird auch vonseiten der Gemeindeaufsicht sowie des UVCW untermauert, obwohl die Frage, ob die Existenz einer Regelung für Volksbefragungen die Durchführung anderer Konsultationsprozeduren verbietet, durchaus eine Kontroverse darstellt (S. Bollen; A. Maitre; UVCW, 2019);

In der Erwägung, dass der Vorschlag der Union für eine Bürgerbefragung wie folgt aussieht:

"Ab September 2024 soll es keinen Kindergarten mehr in Walhorn geben – beide Kindergärten sollen künftig in Lontzen angesiedelt sein.

Gleichzeitig soll es in Lontzen keine Primarschule mehr geben – beide Primarschulen sollen in Walhorn zusammengelegt werden.

Wir bitten um ihre Meinung, welcher Entscheidung Sie sich anschließen:

O In beiden Ortschaften, Walhorn und Lontzen sollen wie bisher ein Kindergarten und eine Primarschule angesiedelt sein.

O Beide Kindergärten sollen ihren Standort allein in Lontzen und die Primarschulen allein in Walhorn haben.

Bitte teilen Sie Ihre Antwort an folgende Adresse bis zum ...mit

A la population des localités de Lontzen et Walhorn

Votre avis nous est important! Enquête sur l'avenir des écoles de Walhorn et Lontzen

A partir de septembre 2024, il ne devrait plus y avoir d'école maternelle à Walhorn - les deux écoles maternelles devraient à l'avenir être situées à Lontzen. Parallèlement, il n'y aura plus d'école primaire à Lontzen - les deux écoles primaires seront regroupées à Walhorn.

Nous vous demandons votre avis sur la décision à laquelle vous vous ralliez :

O Les deux localités, Walhorn et Lontzen, doivent continuer à accueillir les enfants en maternelle et en école primaire.

O Les deux écoles maternelles doivent être situées uniquement à Lontzen et les écoles primaires uniquement à Walhorn.

Veuillez déposer votre réponse avant le ... à l'adresse suivante:"

Lehnt ab mit 5 Ja-Stimmen (R. Franssen, T. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz und 10 Nein-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; K-H. Braun; S. Cloot; G. Laschet):

Artikel 1 – Es soll in den Ortschaften Lontzen und Walhorn eine Bürgerbefragung bezüglich der vom Gemeinderat getroffenen Entscheidung vom 12. Juni 2023 bezüglich des Prinzip-Beschlusses zur Gestaltung der Kindergarten- und Primarschulstruktur in der Gemeindeschule Lontzen-Walhorn durchgeführt werden.

Artikel 2 – Der Ausschuss für allgemeine Politik soll in den nächsten Wochen die genaue Fragestellung festlegen. Das Kollegium wird anschließend mit der Durchführung beauftragt.

Verschiedenes

18. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

Seit dem Monat Juli läuft Unterhalb vom Hof Luterberg am Mühlenweg der Lontzenerbach über die Wiese und den Straßengraben. Ein Biber war und ist dort aktiv! Ich habe dem Wegeschöffen dazu am 02/08 einen kleinen Film geschickt und bin der Überzeugung, dass es einen Bachlauf gibt und dieser UNVERÄNDERT bleiben sollte. Die jetzige Situation wie sie heute am 27/08 besteht ist problematisch für die Eigentümer und Landwirten , aber auch für das öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Straßen Benutzer. Der Mühlenweg wurde an der Stelle erneuert und könnte an diesem Ort besonders bei Hochwasser schwer beschädigt werden. Und für die Straßenbenutzer entstehen neue Gefahrquellen durch Frost oder starke Regenfälle.

Was wurde seitens des Kollegiums unternommen ? Weshalb wurde die Situation noch nicht in Ordnung gebracht ? Wann kann mit einer Instandsetzung gerechnet werden ?

Danke im Voraus

Roger FRANSSEN

Antwort des Schöffen W. Heeren:

"Danke, Herr Franssen, für Ihre Frage.

Wie Sie schon sagten, haben Sie mir am 2. August um 22:01 Uhr ein Video und einen kleinen Text zur Sachlage geschickt. Nochmals danke für die Information.

Am 3. August, also am Folgetag bin ich morgens mit dem Bauhofleiter dorthin gefahren und wir haben uns ein Bild von der Sache vor Ort gemacht. Der Bauhofleiter hat

unverzüglich versucht die dafür verantwortlichen Personen zu kontaktierten, konnte sie aber leider nicht erreichen, da sie beide in Urlaub waren.

In der Vergangenheit hatten wir schon mal massive Probleme bekommen. Wir hatten einen Damm abgebaut, ohne vorher die dafür zuständigen Behörde zu kontaktieren, so war es früher üblich. Deshalb durften wir nicht eingreifen. Am 17. August bekamen wir dann die erste Nachricht für Terminvorschläge, was ich Ihnen auch am 20. August mündlich auf der Lontzener Kirmes mitgeteilt habe. Bedingt, dass der Hauptverantwortliche erst am 28. August aus dem Urlaub zurückkam, haben wir Vorschläge bekommen, uns am 29. oder 30. August vor Ort zu treffen, um uns gemeinsam die Sachlage anzuschauen.

Nach diesem Termin hat der Bauhofleiter dann die Erlaubnis bekommen den Damm 1/2 m herabzusetzen, dies ist dann am Folgetag dem 31. August geschehen. Da die Wiese sehr feucht war konnten wir nur mit dem Minibagger vor Ort gehen und nur einen Teil des Dammes heruntersetzen. Wir müssen jetzt abwarten, bis die Wiese trocken genug ist, damit wir mit einem größeren Bagger Abhilfe schaffen können.

Der Bauhofleiter geht regelmäßig vor Ort, um die Sachlage zu beobachten. Sollten dann wieder Bauaktivitäten seitens des Bibers stattfinden, dürfen wir anhand eines speziellen Weidezaungerätes Abhilfe schaffen. Mit dieser Vorgehensweise haben wir schon am Königsweg gute Erfahrungen gemacht. Zur Information jetzt momentan sind wieder Bauaktivitäten eines Bibers an anderen Stellen am Königsweg. Da haben wir die Erlaubnis bekommen die zwei neuen Dämme zu entfernen, was auch am 31. August geschehen ist.

Ich hoffe hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben."

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Irmgarde Malmendier - Ohn (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Werte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

Anlässlich der Konzertierungsversammlung vom 24/08, hat Patrick Thevissen mehrmals proklamiert « Wir sind Schuldirektor ».

Wir haben somit verstanden, dass für die Schule Herbesthal die Suche nach einem neuen Schuldirektor erfolglos geblieben ist.

Wie wird die Schule jetzt funktionieren ? Wer übernimmt welche Aufgaben ? In welchem Rahmen ? Wird und wann die Stelle neu ausgeschrieben ? Wer wird Ansprechpartner für die Kollegen, die Eltern und den Schulträger ?

Ich bedanke mich für Ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Titi OHN

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

"Sehr geehrte Frau Ohn,

vielen Dank für Ihre Frage. Sie kennen die Antworten auf Ihre Fragen, da diese bereits anlässlich des Schulausschusses vom 29. August 2023 ausführlich beantwortet wurden.

Die Last wird auf mehreren Schultern verteilt. Der Schulleiter der Schule Lontzen-Walhorn leitet vorübergehend kommissarisch die Schule Herbesthal. Außerdem wurden von der Ministerin Koordinationsstunden zugesagt, für die sich 2 Lehrerinnen bereit erklärt haben. Auch vonseiten der Gemeindeverwaltung gibt es Unterstützung."